

PRESSEMITTEILUNG



Information des Kreisordnungsamtes

Güstrow, den 21. Januar 2016
PM 38/2015

Hinweise zum Abrennen pyrotechnischer Gegenstände

In jüngster Vergangenheit häufen sich Beschwerden und Anzeigen darüber, dass in Städten und Gemeinden des Landkreises Rostock offensichtlich Pyrotechnik der Kategorie 2 ohne die notwendige Erlaubnis abgebrannt wird.

Aus diesem Grunde gibt das Kreisordnungsamt die folgende Hinweise:

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um das zum Jahreswechsel im Handel erhältliche Kleinf Feuerwerk. Nach § 23 Absatz 2 Satz 2 der Ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengV) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 grundsätzlich nur am 31. Dezember und 01. Januar eines jeden Jahres von Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben abgebrannt werden.

Nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV kann der Landrat des Landkreises Rostock, aus begründetem Anlass, im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 23 Absatz 2 der 1. SprengV zulassen. Begründete Anlässe können z. B. sein Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstage oder Dorffeste.

Das notwendige Antragsformular, einschließlich der Ansprechpartner im Kreisordnungsamt, steht auf der Homepage des Landkreises Rostock, Kreisordnungsamt, zur Verfügung.

Erst nach erfolgter Erteilung der gebührenpflichtigen Ausnahmegenehmigungen dürfen die pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden. Wird das „Feuerwerk“ ohne Ausnahmegenehmigung abgebrannt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden kann.

Landkreis Rostock
Der Landrat
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

V.i.S.d.P.:
Kay-Uwe Neumann
Telefon: 03843 755 12002
Telefax: 03843 755 12800

E-Mail:
kay-uwe.neumann@lkros.de

Internet:
www.landkreis-rostock.de